

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt bei 32 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich ab,

- a) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 „Obere Mühlenstraße“ und
- b) die Ermächtigung der Verwaltung bezüglich der Planungsleistungen und der Kostenregelungen zu Verhandlungen hinsichtlich der Vorbereitung eines städtebaulichen Vertrages.